

SATZUNG
der
Hegegemeinschaft Hermannsburg - Müden

§ 1
Name

Die Revierinhaber der aus dieser Satzung als Anlage 1 gegebenen Aufstellung ersichtlichen Jagdbezirke in den Gemeinden Hermannsburg, Faßberg und Unterlüß bilden eine Hegegemeinschaft für die Wildarten Rotwild, Damwild, Schwarzwild und Rehwild mit dem Namen

Hegegemeinschaft Hermannsburg - Müden

§ 2
Zweck und Ziel der Hegegemeinschaft

Der Zusammenschluß der Revierinhaber der in § 1 genannten Jagdbezirke zu einer Hegegemeinschaft bezweckt, Hege und Bejagung der Wildarten Rotwild, Damwild, Schwarzwild und Rehwild nach einheitlichen Gesichtspunkten, den Abschlußrichtlinien des Landkreises Celle und unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse durchzuführen, mit dem Ziel, unter Wahrung der berechtigten Belange der Land- und Forstwirtschaft und des Naturschutzes einen gesunden, qualitativ hochstehenden Wildbestand in angemessener Zahl und mit einem befriedigenden Anteil starken und reifen Wildes zu schaffen und zu erhalten.

§ 3
Aufgaben

Das in § 2 genannte Ziel der Hegegemeinschaft soll erreicht werden durch:

- a) Aufstellung eines Gesamtabschußplanes für Rotwild, Damwild, Schwarzwild und Rehwild für das Gebiet der Hegegemeinschaft und der Verteilung des Abschusses auf die beteiligten Jagdbezirke unter besonderer Berücksichtigung der speziellen Wildfläche und der biotisch und wirtschaftlich tragbaren Wilddichte.
- b) Kontrolle des Abschusses (z. B. Vorzeigepflicht, Abschußmeldungen)
- c) Vereinbarung über Wildfolge und Nachsuchen.
- d) Beteiligung mit den im Jagdjahr erlangten Trophäen an der jährlichen Hegereschau des Hegeringes Hermannsburg-Müden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.1 Ordentliche Mitglieder sind die Revierinhaber der in § 1 der Satzung näher bezeichneten Jagdbezirke. Sie sind beitragspflichtig.
- 1.2 Außerordentliche Mitglieder sind nur die amtierenden Vorstandsmitglieder, wenn sie keine Revierinhaber sind. Sie sind beitragsfrei.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung dieser Satzung oder in Form einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt mit dem Verlust der Eigenschaft zu Ziffer 1.1, durch Kündigung oder durch Ausschluß. Die Kündigung der ordentlichen Mitgliedschaft kann nur zum Ablauf eines Jagdjahres mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
4. Mit der Beitrittserklärung und Aufnahme in die Hegegemeinschaft unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der satzungsgemäßen Organe.
5. Revierinhaber die freiwillig aus der Hegegemeinschaft austreten oder ausgeschlossen wurden, unterliegen vor einer Wiederaufnahme in die Gemeinschaft einer Wartezeit von drei Jahren.
6. Hat ein Revierinhaber mehrere Jagdbezirke im Bereich der Hegegemeinschaft, so kann er nur Mitglied sein, wenn alle seine Jagdbezirke in der Hegegemeinschaft sind.

§ 5 Organe

Die Hegegemeinschaft hat als Organe:

- a) Mitgliederversammlung und
- b) Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Beschluß über Satzungsänderungen,
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Beschluß über den vom Vorstand vorzulegenden gemeinsamen Abschlußplan der Hegegemeinschaft, einschließlich der Aufteilung des Abschusses auf die einzelnen Jagdbezirke,
 - d) Entscheidungen über Einsprüche gegen den Vorstand gemäß § 9 verhängte besondere Maßnahmen,

- e) Beschluß über Umlagen zur Deckung der Kosten der Hegegemeinschaft und die Verwendung von Überschüssen.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand turnusgemäß mindestens jährlich einmal oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der an der Hegegemeinschaft beteiligten Jagdbezirke unter Wahrung einer Frist von 3 Wochen (Auslieferung der Post) einzuberufen. Im Eilfall kann auch mit einer Frist von 10 Tagen geladen werden. Der Eilfall ist dann im Einladungsschreiben zu begründen. Der Kreisjägermeister soll zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden.
 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der beteiligten Jagdbezirke vertreten sind. Ist eine ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung nach Satz 2 nicht beschlußfähig, kann, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, zu einer anschließenden Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Fortfall der Ladungsfrist durch den Vorstand eingeladen werden; diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig.
 4. Bei Abstimmungen hat jeder Jagdbezirk eine Stimme. Bei Abstimmungen über Beschlüsse im Sinne des Abs.1 Buchstabe c) ist eine zusätzliche Mehrheit erforderlich, wobei für jede angefangene 100 ha eines Jagdbezirkes eine Stimme gewährt wird. Sind in einem Jagdbezirk mehrere Pächter oder Eigentümer vorhanden, so können diese nur einheitlich abstimmen. Die nicht anwesenden Mitberechtigten müssen die Stimmabgabe der anwesenden Mitpächter bzw. Miteigentümer gegen sich gelten lassen. Jeder Revierinhaber kann sich durch eine mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestatteten Person vertreten lassen.
 5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Auf entsprechendes Verlangen muß geheim abgestimmt werden. Satzungsänderungen und die Auflösung der Hegegemeinschaft bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung
 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu fertigen. Die Beschlüsse sind allen Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu geben.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem Beisitzer/einer Beisitzerin,
 - d) einem Schriftführer/einer Schriftführerin und
 - e) einem Rechnungsführer/einer Rechnungsführerin.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 4 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Aufgabe des Vorstandes

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und sorgt dafür, daß die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausgeführt werden. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht nach dieser Satzung oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Gesetzliche Vertreter sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils allein.
2. Der Vorstand stellt den gemeinsamen Abschlußplan für die Hegegemeinschaft mit der Aufteilung des Abschusses auf die einzelnen Jagdbezirke auf und legt ihn rechtzeitig der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vor. Anschließend legt er den von der Mitgliederversammlung genehmigten gemeinsamen Abschlußplan der Jagdbehörde vor.
3. Der Vorstand kann gegen Mitglieder der Hegegemeinschaft, die gegen von der Hegegemeinschaft aufgestellten Regeln verstoßen haben, besondere Maßnahmen gemäß § 9 festsetzen.

§ 9

Besondere Maßnahmen

1. Besondere Maßnahmen im Sinne der Satzung, die bei Verstößen gegen Regeln der Hegegemeinschaft verhängt werden können, sind:
 - a) Geldbußen bis zu 1.000,-- Euro, soweit der vorwerfbare Sachverhalt nicht in einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren verfolgt wird.
 - b) Abschlußbeschränkungen bei Überschreitung des von der Hegegemeinschaft aufgestellten Abschlußplanes.
 - c) Ausschluß bei wiederholten und schwerwiegenden, insbesondere andere Mitglieder oder die Hegegemeinschaft insgesamt beeinträchtigenden Verstöße gegen die Regeln der Hegegemeinschaft.
2. Ist ein Mitglied mit den gegen ihn festgesetzten besonderen Maßnahmen nicht einverstanden, kann es zur endgültigen Entscheidung innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Verhängung der besonderen Maßnahme durch den Vorstand bekanntgemacht worden ist, im Wege des Einspruchs, die Mitgliederversammlung anrufen

§ 10

Übergang der Mitgliedschaft im Erbfall

Die ordentliche Mitgliedschaft in der Hegegemeinschaft geht auf den Erben über, erlischt jedoch, wenn diesem gegenüber der Jagdpachtvertrag nach Art. 19, Abs. 2 Nds. Landesjagdgesetz erlischt.

§ 11

Fortbestehen der Hegegemeinschaft

Die Hegegemeinschaft wird durch den Tod, Kündigung oder Ausschluß eines Mitgliedes nicht aufgelöst.

§ 12
Auflösung der Hegegemeinschaft

Die Hegegemeinschaft endet mit ihrer Auflösung, über die die Mitgliederversammlung beschließt. Das vorhandene Vermögen fällt dem Hegering zu.

§ 13
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr.

§ 14
Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am 24. April 2004 in Kraft, sofern die Jagdbehörde des Landkreises Celle sie genehmigt.